

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 5 (1907-1908)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

man könne die in finanziellen Nöten sich befindlichen Gemeinden nicht so lange warten lassen . . . Uns schiene eine Kombination beider Bestrebungen, die ja im Grunde genommen ungefähr das gleiche Ziel verfolgen, in der Richtung angezeigt, daß bei der Schaffung eines kantonalen Armenfondes von vornherein auch auf die Finanzierung der Altersversicherung Bedacht genommen würde, zumal die Studien über deren Durchführbarkeit im Laufe dieses Winters so ziemlich zum Abschluß gelangen dürften. Ich will hier nicht wiederholen, was ich seinerzeit in Nr. 14, VIII. Jahrgang des „Schweizer. Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung“ über den Zusammenhang der sozialen Versicherung mit den armenrechtlichen Fragen geschrieben habe. Nur der Freude darüber möchte ich noch Ausdruck geben, daß der Kanton St. Gallen augenscheinlich den festen Willen bekundet, in den nächsten Jahren sein Armenwesen und im engsten Kontakt damit die sozialpolitische Gesetzgebung derart aufzubauen, wie es seinem Wesen als Wohlfahrtsstaat und zugleich den Idealen eines christlich-sozial denkenden Volkes entspricht.

---

**Schwyz.** Armenwesen. Im Jahre 1906 gab es im Kanton Schwyz 906 Arme, davon 500 Erwachsene und 406 Kinder. Im ganzen hatten die Gemeinden 311,648 Fr. Ausgaben für das Armenwesen.

Außenkantonale Behörden beachten vielfach nicht bei ihren Beschwerden gegen schwyzerische Armenbehörden die Bestimmungen der schwyzerischen Administrativprozeßordnung, indem vielfach direkt von der Armenpflege an den Regierungsrat, anstatt zuerst an den Gemeinderat rekurriert wird. (Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1906, S. 190.)

— Kantonale Irrenanstalt. Die Volksabstimmung vom 28. Oktober 1906 genehmigte die Zuweisung des Zinsüberschusses aus dem Brandkassafond an den Irrenhausfond und die jährlich zweimalige Aufnahme eines Kirchenopfers zur Auffüllung dieses Fonds. Überdies wurden dem Irrenhausbaufond durch Beschluß des Kantonsrates 8000 Franken und der Ertrag der Nachsteuer überwiesen.

— Urschweiz. Irrenanstalt. Den 25. August 1906 fand auf dem Rathaus in Schwyz zwischen Vertretern der Urschweiz und Zug eine zweite Konferenz betreffend Errichtung eines Irrenhauses statt. Dieselbe kam zum Schlusse, daß nur ein Kanton den Bau übernehmen soll, während die andern Kantone mit demselben hinsichtlich der Mitbenutzung der Anstalt sich vertraglich vereinbaren sollen.

Am 5. Dezember 1906 wurde ein schwyzerischer Irrenhilfsverein gegründet und zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit ins Handelsregister eingetragen.

**Solothurn.** Die erweiterte Lungensanatoriumskommission war Sonntag, den 5. Januar in Olten versammelt. Im Jahre 1894 hatte die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Solothurn die Gründung eines Lungensanatoriums prinzipiell beschlossen und eine Kommission zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit eingesetzt. Eine kantonale Bettagssteuer (Kirchenkollektien und Sammlung von Haus zu Haus) lieferte den Grundstock des erforderlichen Kapitals, Fr. 19,691. 30; seither wurde von der h. Regierung zu wiederholten Malen die Bettagskollekte dem Lungensanatoriumsfond zugesprochen; außerdem flossen Geschenke und Vermächtnisse; im Jahre 1904 wurde die kantonale Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose gegründet, die Jahr für Jahr den größten Teil ihrer Einnahmen dem Sanatoriumsfond zuwendet und endlich bedachten verschiedene industrielle Firmen denselben mit bedeutenden Vergabungen, so daß die Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft am 1. Juli 1906 auf Antrag der Sanatoriumskommission den Beschuß fassen durfte, auf Allerheiligenberg bei Hägendorf (ob der Bahlinie Solothurn-Olten) ein Sanatorium mit 60—70 Betten zu errichten. Der Sennberg Allerheiligen wurde von seiner Besitzerin, der Bürgergemeinde Olten, zu billigem Preise abgetreten, und im abgelaufenen Jahre wurde vorab eine gute Straße zu demselben gebaut, sowie die Quellenfassung beendet. Die disponiblen Mittel — nebst dem Werte des Grundstückes ca.

250,000 Fr. — würden zwar die Anhandnahme des Baues im nächsten Frühjahr noch nicht gestatten, muß doch auf Grund vorläufiger Berechnungen eine Gesamtausgabe von 600,000 Fr. ins Auge gesetzt werden. Doch ist ein Vertrag mit der luzernischen Vereinigung für Unterstützung von Lungenkranken abgeschlossen worden, wonach das Sanatorium auf Allerheiligen dem Kanton Luzern gegen eine jährliche Entschädigung von 3600 Fr. und Fr. 2.60 tägliches Kostgeld pro Pflegling auf 10 Jahre hinaus 10 Betten zur Verfügung stellt. Auch mit dem Kanton Schaffhausen wird hierüber verhandelt, doch sind die Verhandlungen momentan noch nicht zum Abschluß gelangt. Mit Rücksicht hierauf glaubte die Kommission, zur Ausführung schreiten zu dürfen und erteilte einstimmig der Direktion und Baukommission Vollmacht, die definitiven Baupläne auszufertigen zu lassen, alle nötigen Verträge abzuschließen und den Bau für 70—76 Betten im Frühling 1908 zu beginnen.

St.

**Thurgau.** Das thurgauische Armengesetz ist nächstens 47 Jahre alt. Seine Eigenart besteht darin, daß es bei der Besorgung des Armenwesens die konfessionellen Unterschiede berücksichtigt: Die Leitung des Armenwesens in allen seinen Beziehungen ist Sache der konfessionellen Kirchenvorsteherchaften. (§ 9) Wiederholt versuchte man, es zu revidieren, aber ohne Erfolg. Der thurgauische Bauernbund votierte seinerzeit für Einführung des Territorialprinzips. Der Große Rat beschloß aber, auf das Gesuch nicht einzutreten, eine Revision des Armengegesetzes nicht vorzunehmen, jedoch eine stärkere Beteiligung des Staates an der Tragung der Armenlasten anzubahnen. Am 2. September 1907 nun referierte in der thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Dierishofen Herr Notar Müller über Revision des thurgauischen Armengegesetzes. Zunächst wies er hin auf die Verlotterung des Familienlebens und vertrat die Ansicht, daß trotz aller Wünsche, Phantasien und Utopien und den Bestrebungen zur Verbesserung des Loses der besitzlosen Klassen Armut immer wieder durch den Alkoholismus, den Spielteufel und die eben erwähnte Verlotterung des Familienlebens erzeugt werde. Auch die Kranken- und Unfallversicherung werde sie nicht beseitigen. Weiter führte der Referent aus: Ein Hauptunterschied in der Armengegesetzgebung besteht darin, daß die eine auf dem Territorialprinzip, die andere auf dem Heimatprinzip basiert. Letzteres ist das ursprüngliche, naturgemäße, da es sich aus der Familie entwickelt hat; es ist hauptsächlich in den Kantonen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung, in der Ostschweiz und in der Tössschweiz anzutreffen. Bei uns ist es gesetzlich geregelt in § 7 des Armengegesetzes. Es ist allerdings nicht mehr genau durchführbar. Wir dürfen mit den Erfahrungen, die wir bisher damit gemacht haben, wohl zufrieden sein. Eine Vergleichung der beiden Systeme wird dem Bürgerprinzip den Vorzug geben.

Was ist an unserm Gesetze revisionsbedürftig? Einmal diejenigen Punkte, welche nicht mehr in unsere Zeit hineinpassen und nicht mehr zur Anwendung kommen. Eine Ungerechtigkeit liegt zum Beispiel in dem Umstande, daß die verheiratete Tochter nicht unterstützungspflichtig sein soll. Die Organisation des Armenwesens soll geändert werden. Jetzt ist die Armenfürsorge konfessionell und Sache der Kirchenvorsteherchaften, worin ein Widerspruch liegt, indem sich an diese Behörden auch Leute wenden müssen, die von der Kirche losgelöst sind. Auch bei den gemischten Ehen entstehen Komplikationen. Betreffend die Gebietsabgrenzung müßte der Munizipalgemeinde der Vorzug gegeben werden. Immerhin sollte die Armenfürsorge nicht den Gemeinderäten überlassen, vielmehr sollten besondere Kommissionen bestellt werden, denen auch die Geistlichen angehörten. Wertvoll ist eine richtige staatliche Aufsicht, auch über die freiwillige Armenpflege. Dazu genügt allerdings die jetzige Organisation. Dann muß eine genauere Umschreibung der Unterstützungs-pflicht statthaben; man soll sich der Kinder mehr annehmen. Auch werden bei uns verschiedene Paragraphen des Armengegesetzes nicht ausgeführt. Die Hilfsquellen, welche wir zur Zeit haben, reichen nicht aus; da muß der Staat helfen. Man darf nicht sagen, daß man das Geld für andere Zwecke brauche. Auch sollen der Freiwilligkeit größere Summen zugewendet werden.

Schlußsätze:

1. Die Revision des Armengesetzes ist absolut notwendig.
2. Die in § 3 enthaltene Ausnahmesstellung der verheirateten Töchter bezüglich der Unterstüzungspflicht ist aufzuheben.
3. Als Gebietseinheit für die Besorgung des Armenwesens ist die Munizipalgemeinde statt der Kirchengemeinde einzusezen, woraus sich als Folge ergibt, daß die Besorgung des Armenwesens aufhört, eine konfessionelle zu sein, in der Meinung, daß die in einer Munizipalgemeinde im Amt stehenden Geistlichen bei der Besorgung der Funktionen des Armenwesens mitzuwirken haben.
4. Die freiwillige Armenfürsorge ist unter staatliche Aufsicht und Kontrolle zu stellen.
5. Das Wirkungsgebiet der für das Armenwesen einzusetzenden Kommission, in welche auch Frauen wählbar sind, ist angemessen zu erweitern, speziell durch intensive weitherzigere Fürsorge für arme verlassene, geistig zurückgebliebene, blinde, taubstumme Kinder.
6. An den Staat tritt die Anforderung, durch erhebliche größere Beiträge an die Gemeinden die vermehrten Aufgaben derselben in dem Gebiet des Armen- und Unterstüzungswesens zu erleichtern.
7. Von einem Systemsübergang vom Heimat- zum Territorialprinzip ist abzusehen, immerhin in der Meinung, daß es kein pedantisches und starres Festhalten am ersten zu bedeuten habe, sondern daß da, wo die Not es erheischt, gegenüber Angehörigen anderer Gemeinden und Kantone die dringend geforderte erste Hilfe auch seitens der Einwohnergemeinde in weitherzigem Maße geleistet werde.

Der erste Votant: Dekan Christlinger in Hüttlingen, fasste seine im wesentlichen mit den Vorschlägen des Referenten übereinstimmenden Ausführungen in folgende Thesen zusammen:

Die thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft erklärt die Anregung einer Revision des Armengesetzes vom 15. April 1861 als erheblich und zeitgemäß. Dabei sind vorzugsweise folgende Grundsätze und Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen:

a) Es soll eine Verbindung zwischen dem bisher gültigen Bürger-Prinzip und dem Einwohner- oder Territorial-Prinzip gesucht werden, in der Weise, daß die auswärts verarmten Personen nicht allein von ihren Heimatgemeinden, sondern unter Beihilfe des Staates unterstützt oder aufgenommen werden; daß auch für die Ansassen schweizerischer Herkunft je nach der Dauer ihres Aufenthaltes ein gewisses Recht auf Unterstüzung in ihren Wohngemeinden festgesetzt wird.

b) Die Besorgung der amtlichen Armenpflege ist von den Kirchengemeinden auf die Munizipalgemeinden zu übertragen und soll durch besondere Armenkommissionen ausgeübt werden, in welche auch Geistliche und Lehrer ohne Beschränkung wählbar sind, ebenso bürgerlich selbständige Frauenpersonen. Die konfessionellen Armengüter sind zu verschmelzen.

c) Neben der offiziellen soll überall eine freiwillige Armenpflege einhergehen, die sich hauptsächlich mit den periodischen und leichteren Unterstüzungsfällen beschäftigt und alle Bedürftigen ohne Ansehung ihres Bürgerrechtes in ihre Obsorge zieht.

d) Die Aufsicht über die amtliche Armenpflege ist gesetzlich zu ordnen und soll sich nicht bloß über die Verwaltung, sondern auf die Armen selbst und ihre Verhältnisse erstrecken. Die freiwillige Armenpflege ist der aufsehenden Tätigkeit ihrer Vereine zu überlassen.

e) Neben der Unterstüzung ist auch die vorbeugende Armenpflege im Gesetze vorzusehen und sollen zu diesem Zwecke periodische Versammlungen von Abgeordneten der Gemeinde-Armenbehörden für den ganzen Kanton stattfinden, die von einem Abgeordneten der Regierung geleitet werden. Ihre Aufgabe ist es, vorhandene Übelstände aufzudecken, die geeigneten Mittel der Abhilfe zu beraten und sachbezügliche Anträge an die Staatsbehörden zu stellen.

In der Diskussion wogen die Meinungen hin und her. Schließlich erklärte dann der Vorsteher des Armandepartements, Regierungsrat Böhi, das thurgauische Armengesetz

sei gar nicht revisionsbedürftig, weil es zu den allerbesten Gesetzen gehöre. Die konfessionelle Armenpflege habe sich gut bewährt, die Befürchtungen wegen gemischter Ehen seien grundlos. Auch das Prinzip, auf dem das thurgauische Armgesetz aufgebaut sei, das Bürgerprinzip, sei keineswegs zu verwerten, es besitze vor allem aus den großen Vorteil der Klarheit.

Einstimmig wurde folgende Resolution angenommen: Die Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft hat mit großem Interesse von dem Referate des Herrn Notar Müller über die Revision des Armgesetzes Kenntnis genommen. Sie hält die Anregungen im allgemeinen für erheblich, wenn auch nicht gerade in diesem Momente dringlich und übermittelt das Material dem Armendepartement zu Händen des hohen Regierungsrates zu geeigneter Verwertung.

So ist denn auch diesmal die Revision wieder gescheitert. Solche von Zeit zu Zeit erfolgende Anläufe und Besprechungen von Armenfragen vor einem größeren Forum haben aber doch, wenn sie auch kein positives Resultat zeitigen, das Gute, daß dadurch Anregungen und Antriebe vermittelt werden und die Blicke und Gedanken vieler sich auf die Armenverhältnisse richten.

w.

## Literatur.

34. Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, vom 1. April 1906 bis 31. März 1907. St. Gallen, Buchdruckerei der „Ostschweiz“ 1907. 48 S.

Im Berichtsjahr wurde das Haus zum „Goldenen Kreuz“, Kugelgasse 6, um 90,000 Fr. gekauft zur späteren Errichtung eines Brockenhauses nach Zürcher- und Basler-Muster. — Die Jugendfürsorge der Gesellschaft erstreckte sich auf 32 Knaben und 14 Mädchen, die nicht alle Freude bereiteten.

w.

## Inserate:

### Gehringsgesuch.

Ein rechtschaffener Knabe könnte unentgeltlich den Schneiderberuf gründlich erlernen bei

Joseph Hartmann, Schneider,  
Ganterswil, St. St. Gallen.

### Gesucht

eine treue, starke Tochter, die Lust hat in einem Bauernhaushalt mitzuhelfen. Wenn nötig Anleitung im Kochen Guter Lohn. Familiäre Behandlung.

Frau Bollenweider, Krimmen, Wald (Kanton Zürich).

### Gesucht

ein ordnungsliebendes Mädchen gesuchten Alters, event. auch ein 16—18-jähriges, zu kleiner Familie, das die Haushälfte versteht und auch auf dem Lande zu arbeiten hat. Lohn nach Lebereinkunst, kann sofort in Dienst treten, bei Albert Spillmann, Nieder-Steinmaur, bei Dielsdorf, St. Zürich.

### Gesucht.

Ein treues, fleißiges Mädchen findet sofort dauernde Stelle bei

Frau Klöti, Brüttisellen, Zürich.

### Gesucht

fleißiges, bescheidenes Mädchen als Stütze der Haushfrau in kleines Restaurant.

Ges. Osserten an  
G. Imhof-Hunziker, Schönenwerd,  
154] Kanton Solothurn.

Art. Inst. Drell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-sinnigen Kinder“  
von Konrad Auer,  
Selundarlehrer in Schwanden.  
Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

### Für Armenpflegen.

Landwirt am Zürichsee, in abgelegenen Weiler, sucht einen der Schule entlassenen Knaben zur Hütte in der Landwirtschaft. Osserten an Pfz. Wild, Mönchaltorf.

### Schweizerfabrikat

in Harmoniums und Orgeln nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die Fabrik Oberhofen am Thunersee

Wir suchen für einen 12-jährigen Knaben eine gute Unterkunft auf dem Lande, wo er Gelegenheit hätte, die Schule zu besuchen und zur Arbeit angehalten würde. Eine bescheidene Entschädigung wird zugesichert.

Osserten an die Kinderschutz-Vereinigung Zürich, Seilengraben 31.

Art. Institut Drell Füssli,  
Verlag, Zürich.

**Krankheitsursachen  
und  
Krankheitsverhütung**  
von Prof. Dr. O. Haab.  
Preis 50 Cts.  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

### Gesucht.

Ein junges, braves Mädchen zur Hilfe in der Haushaltung und im Laden; familiäre Behandlung. Armenpfleger werden hierauf aufmerksam gemacht.

Osserten unter Chiffre D. F. 236 an Drell Füssli-Annoncen, Zürich.